

**Satzung der Ortsgemeinde Mutterschied  
über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)  
vom 07.12.2018**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Mutterschied hat in seiner Sitzung am 07.12.2018 aufgrund § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2013 (GVBl. S. 538), sowie § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2017; Art. 2 G vom 20. Juli 2017; (BGBl. I S. 2808, 2831) für den Bereich

Simmerner Straße, Altweidelbacher Straße, Buchenweg, In der Hohl, Felsenweg, Otto-Schneider-Straße, Birkenweg, Am Südhang, Albert-Weinand-Straße, Riesweiler Weg, Am Heckelbaum, In der Mudersbach

folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Besonderes Vorkaufsrecht**

- (1) Vor dem Hintergrund des Innenentwicklungsgebots sowie den Herausforderungen der demographischen Entwicklung möchte die Ortsgemeinde Mutterschied diesen Aufgaben durch vorausschauende Planung begegnen.

Die Ortsgemeinde Mutterschied beabsichtigt in dem unter § 2 beschriebenen Geltungsbereich städtebauliche Maßnahmen zur Sicherung einer geordneten Ortsentwicklung zu realisieren. Um diese Maßnahmen umsetzen zu können, steht der Ortsgemeinde Mutterschied gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) ein besonderes Vorkaufsrecht an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

Weitere Grundlage für die geordnete Ortsentwicklung ist das seit den 1980er Jahren fortgeschriebene Dorferneuerungsprogramm.

- (2) Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt und es der Vorbereitung bzw. Durchführung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen dient. Der Verwendungszweck des Grundstücks ist anzugeben, soweit das bereits zum Zeitpunkt der Ausübung des Vorkaufsrechts möglich ist.

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

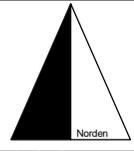
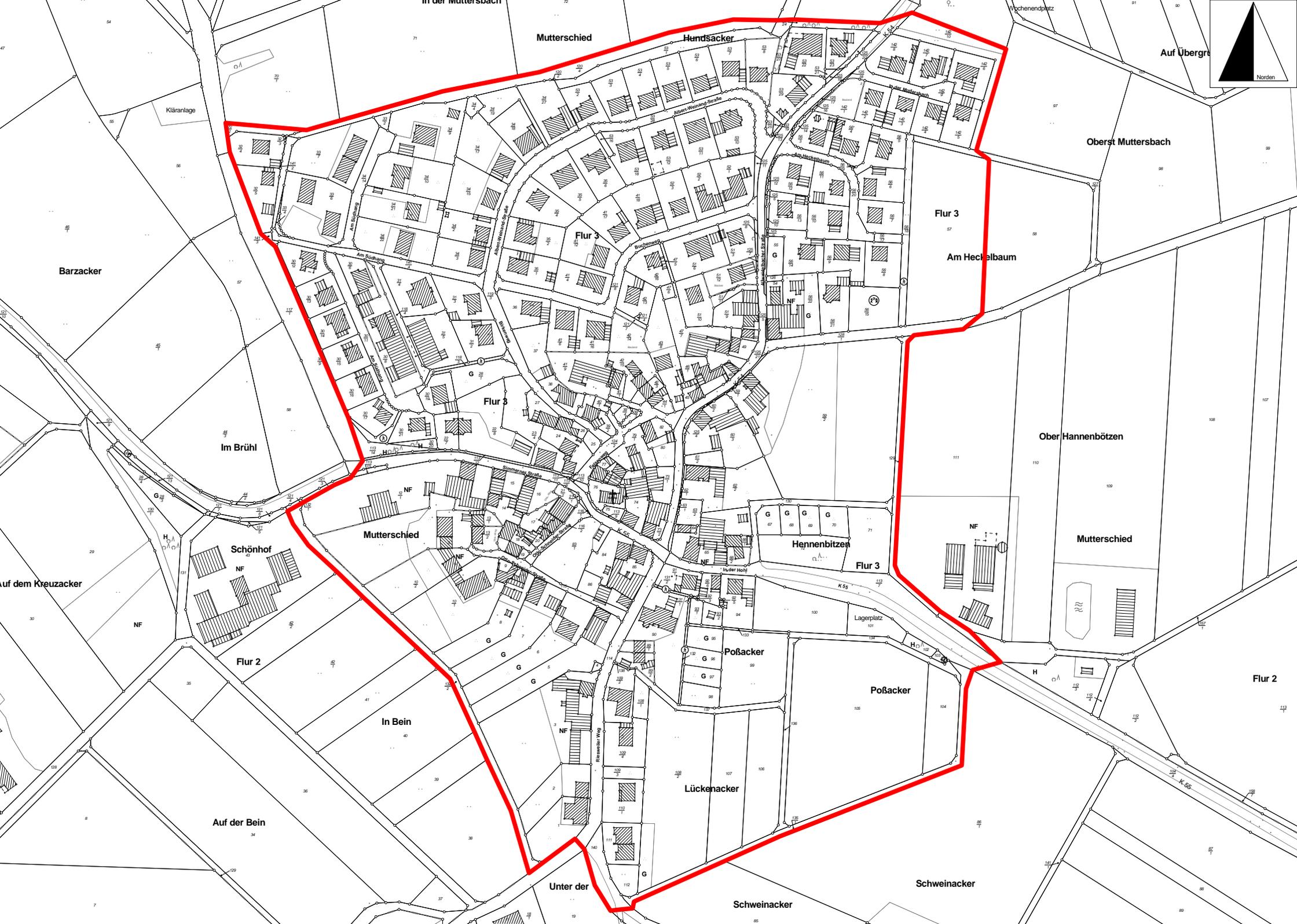
- (1) Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan und schließt alle Grundstücke innerhalb des rot umrandeten Bereiches ein.
- (2) Der als Anlage beigefügte Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mutterschied, 07.12.2018

(Walter Memmesheimer)  
Ortsbürgermeister



Mutterschied

Hundsacker

Auf Übergr...

Oberst Muttersbach

Flur 3

Am Hechelbaum

Barzacker

Im Brühl

Flur 3

Ober Hannenbötzen

Mutterschied

Hennenbitzen

Mutterschied

Auf dem Kreuzacker

Schönhof

Flur 3

Flur 2

In Bein

Poßacker

Poßacker

Flur 2

Auf der Bein

Unter der

Lücknacker

Schweinacker

Schweinacker